

16. Einverleibung des Aushanges in die Akten der Registratur.

Nach Ablauf der Aushangfrist wanderte das Reskript für die Skapto-
parener in die Registratur des Amtes a libellis und wurde dort als jüngstes
Blatt in die jüngste Rolle des liber libellorum rescriptorum et propositorum
(vgl. S. 64) angeklebt. Nach meinen vielfachen Beobachtungen an Papyri
geschah dieses Ankleben immer so, daß der linke Rand des einzuklebenden
Blattes auf seiner Oberfläche mit Klebstoff bestrichen und sodann unter
den rechten Rand des letzten Blattes der Rolle geschoben und dort an-
geklebt wurde¹⁾). Der Grund dafür bestand darin, daß man damals, wie
heute, die Schriftzeilen beim Schreiben gern bis dicht an den rechten Rand
des Blattes heranführte, dagegen am linken Rande des Blattes genug un-
beschrifteten Raum stehen ließ. Dieser freie Raum des linken Randes
eignete sich also am besten zum Bestreichen mit Klebstoff, und durch
Unterkleben des neuen Blattes unter den rechten Rand des voraufgehenden
Blattes wurden die Zeilenenden des letzteren nicht verdeckt.

Um eine solche Kleberolle bilden zu können, muß darauf gehalten
werden, daß die verschiedenen Einzelblätter in ihrer Höhe nicht zu stark
von einander abweichen. Wo die Höhe nicht genau übereinstimmte,
klebte man die Blätter wenigstens so ein, daß der untere Rand der
Blätter eine fortlaufende gerade Linie bildete²⁾); die Verschiedenheiten in
der Blathöhe kamen alsdann nur am oberen Rande zum Vorschein. Der
untere Rand der Rolle aber mußte, um ein fortwährendes Einreißen zu
verhüten, geradlinig sein, weil der Leser beim Auf- und Zurollen den
unteren Rand fortwährend in Brustnähe hin- und herbewegte.

Der liber libellorum rescriptorum ist von dem liber libellorum rescrip-
torum et propositorum zu unterscheiden (vgl. S. 64). Der Unterschied be-
steht nicht bloß darin, daß der letztere alle ausgehängten, der erstere
alle nicht ausgehängten Reskripte umfaßt, sondern auch darin, daß der

¹⁾ Dasselbe Verfahren beschreibt Wessely, Stud. Pal. V 52 Einl., für die Ratsakten
zu Hermopolis. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. XXIX.

²⁾ Auch dafür bieten die Ratsakten zu Hermopolis ein Beispiel. Vgl. Wessely, a. a. O.
In diesen Ratsakten beträgt der Höhenunterschied der Blätter im Höchstfalle $2\frac{1}{2}$ cm.

letztere der wichtigere ist, weil den ausgehängten Reskripten ein größerer Wirkungskreis und daher größere Bedeutung innewohnt. Auch im Hinblick auf diesen sachlichen Umstand ist es unwahrscheinlich, daß, wie Premerstein annimmt (vgl. oben S. 64), der *liber libellorum rescriptorum* neben den nicht ausgehängten auch noch die ausgehängten, der *liber libellorum rescriptorum et propositorum* aber nochmals bloß die ausgehängten Reskripte in sich aufgenommen habe. Eine Scheidung beider *libri* genau nach dem Geltungskreise scheint mir praktischer zu sein.

Die Lagerung der Rollen geschah auf Aktengestellen¹⁾, getrennt nach Gattungen. Der *liber libellorum rescriptorum et propositorum* bildete eine solche Gattung und nahm eine besondere Abteilung in Anspruch.

Jeder der genannten beiden *libri* zerfiel wiederum in Untergruppen, die nach den *Kaisern*²⁾ benannt wurden, innerhalb dieser Untergruppen wohl abermals in Untergruppen, die nach den *Provinzen*³⁾ benannt wurden, und innerhalb dieser letzteren nochmals in Untergruppen, die nach den *Jahren*⁴⁾ benannt wurden; da sämtliche Reskripte eines Jahres nicht in einer einzigen Rolle Platz fanden, zerfiel vermutlich auch die Jahresgruppe wieder, wie dies in den ägyptischen Papyri oft bezeugt ist, in eine Anzahl von Einzelrollen. Man konnte also etwa zitieren: Erlaß des Kaisers N, enthalten in der Libellen-Reskriptsammlung dieses Kaisers, und zwar auf Seite 16 der Rolle 5 des Jahrganges 10 für die Provinz N. Freilich werden bierbei, wechselnd nach Bedarf und Zeitverhältnissen, wie heute bei uns, Abweichungen eingetreten sein. Das Verfahren im Einzelnen paßt sich stets den praktischen Bedürfnissen und auch dem Geschmacke an, nur die Grundzüge bleiben dieselben.

¹⁾ Vgl. Preisigke, *Girowesen* S. 454 u. 488; Birt, *Die Buchrolle in der Kunst* S. 247. Nach Bedarf wurden die Gestelle beziffert, Vopiscus, Tac. 8: *habet bibliotheca Ulpia in armario sexto librum elephantinum, in quo hoc senatus consultum perscriptum est.*

²⁾ Daher in Dig. II 14, 46 die Bezeichnung *semestria divi Marci*, d. h. Halbjahrbände, enthaltend die Erlasse des Marcus Aurelius. Auch in der Inschrift von Skaptoparene sind die Worte *ex libro libellorum rescriptorum a domino nostro imperatore Caesare Marco Antonio Gordiano* dahin zu verstehen, daß diejenige *liber*-Gruppe in Betracht kommt, welche die sämtlichen Libelli-Reskripte Gordians umschließt. Die Ziffer *Undevicensimus* im Reskript des Pius an die Smyrnäer (s. oben S. 20) bezieht sich auf diejenige Untergruppe, welche der Tätigkeit Hadrians angehört; falls die Bezeichnung sich auf Jahresbände, nicht etwa auf Halbjahrbände o. dgl. bezieht, könnte man daran denken, daß Band 19 etwa mit dem Regierungsjahre 19 des Hadrian zusammenfällt.

³⁾ Eine Scheidung nach Provinzen scheint mir aus praktischen Gründen unerlässlich zu sein, wenigstens in Hinsicht derjenigen Schriftsachen, welche in volksrechtlicher und anderer Beziehung eine rein örtliche Färbung trugen.

⁴⁾ Vgl. die Bedeutung des *Undevicensimus* in der voraufgehenden Anmerkung 2. Schon die Senatsbeschlüsse der Republik wurden jahrgangweise verwahrt, Cic. ad Att. 13, 33, 3: *ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. < Mummio > coss.* Über die Jahrgangbände der kaiserlichen Konstitutionen vgl. Mommsen, *Jurist. Schriften* II S. 185.